Stadt
Luzern
Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat
Nr. 148 2004/2008

von Markus Elsener
namens der SP-Fraktion
vom 10. Juni 2006
(StB 1157 vom 22. November 2006)

Wurde anlässlich der 29. Ratssitzung vom 8. Februar 2007 abgelehnt.

Moratorium im Weiterausbau der Mobilfunkinfrastruktur in der Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mobilfunkanlagen stellen technische Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen der Telekommunikation dar. Solche Anlagen sind, ähnlich wie Strassen und andere Versorgungseinrichtungen, grundsätzlich in Bauzonen anzusiedeln. Wiederholt hat das Bundesgericht entschieden, dass Mobilfunkanlagen weder planungs- noch UVP-pflichtig sind. Für Antennenstandorte innerhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich auch keine Handhabe für eine Bedürfnisprüfung. Demgegenüber stehen die Sorgen und Ängste der Stadtbevölkerung, welche sich in immer zahlreicheren Einsprachen gegen laufende Bewilligungsverfahren manifestieren. Der Stadtrat ist sich der kontroversen Problematik rund um die Mobilfunk-Antennenanlagen bewusst und nimmt die Sorgen und Ängste der Bevölkerung ernst. Als rechtsanwendende Behörde ist die Baudirektion jedoch verpflichtet, Baugesuche für Mobilfunk-Antennenanlagen zu bewilligen, sofern die gesetzlichen Grundlagen eingehalten sind.

Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV vom 23. Dezember 1999), die seit dem 1. Februar 2000 in Kraft ist, sollen Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung geschützt werden. Das Bundesgericht hat sich in den letzten Jahren immer wieder zur Rechtskonformität und Anwendung der NISV geäussert und dabei jeweils den Grundsatz bestätigt, dass die NISV den Schutz vor nichtionisierender Strahlung abschliessend regelt. Das Bundesgericht hat ausserdem entschieden, dass es Aufgabe des Verordnungsgebers ist, die Grenzwerte der NISV zu überprüfen. Die Fachbehörden des Bundes sind somit verpflichtet zu prüfen, ob der in der NISV verankerte Schutz der Gesundheit aus Sicht des aktuellen naturwissenschaftlichen Kenntnisstandes genügt, und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der NISV zu unterbreiten. Im Gegensatz dazu hat das Bundesgericht im September 2004 aber auch entschieden, dass die Erteilung einer Baubewilligung nicht bis zum Abschluss gewisser Forschungsarbeiten – damals noch die Verifizierung der TNO-Studie – ausgesetzt werden darf.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Moratorien sind aufgrund der obigen Ausführungen nur auf gemeindeeigenen Liegenschaften möglich. Eine Gemeinde kann weder ein Moratorium für Antennenanlagen auf dem ganzen Gemeindegebiet noch tiefere Grenzwerte als in der NISV festgeschrieben durchsetzen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hält in einem Rekursentscheid vom 24. August 2005 der Swisscom Mobile zu einem Moratorium der Gemeinde Stäfa für die Bewilligung von Antennenanlagen fest:

„Die Zulässigkeit von Mobilfunkantennen ist durch das Bundesrecht, insbesondere das Umweltschutzgesetz und die NISV, abschliessend geregelt. Die Änderung oder Anpassung dieser Schutzvorschriften fällt in die alleinige Zuständigkeit der Bundesorgane. Ein ‚Moratorium' zur Behandlung von Baugesuchen durch kommunale (oder kantonale) Baubehörden – begründet mit Zweifeln am Genügen der Schutzvorschriften – verletzt das Verbot der Rechtsverzögerung; sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung erfüllt, verletzt die Nichterteilung der Bewilligung das Verbot der Rechtsverweigerung. Daran ändern gesundheitliche Bedenken gegenüber der nichtionisierenden Strahlung, die von Mobilfunkanlagen ausgeht, nichts."

Der Stadtrat hat bereits mit StB 1040 vom 24. September 2003 Rahmenbedingungen für Mobilfunkantennen festgelegt, die für sämtliche Grundstücke der Stadt Luzern im Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie für den öffentlichen Grund gelten. Bei Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Dritte (z. B. Fahrleitungsmasten der vbl AG) sind die Rahmenbedingungen ebenfalls zu berücksichtigen. Im Weiteren hat der Stadtrat städtische Grundstücke definiert, auf denen Antennen nicht zugelassen werden. Es sind dies Spielplätze, Schulanlagen (inkl. Schulsportanlagen), Kindergärten, Horte, Alters- und Pflegeheime, Wohnhäuser sowie sämtliche weiteren Gebäude, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (z. B. Verwaltungsgebäude, Boa-Liegenschaft usw.). Diesbezüglich ist anzumerken, dass mit dem verhängten Moratorium auf gemeindeeigenen Grundstücken Einfluss auf die Standortplanung der Betreiber genommen wird.

Im Zusammenhang mit dem Umgang mit den neuen Technologien der Telekommunikation appelliert der Stadtrat an die Eigenverantwortung. Es ist Aufgabe des einzelnen Benutzers – und nicht des Stadtrates –, sich über die Chancen, aber auch die gesundheitlichen Risiken dieser Technologien zu informieren und so einen verantwortungsbewussten Umgang damit zu pflegen. Es sei hier auf die Homepage der Stadt Luzern verwiesen, auf welcher sich unter dem Stichwort Umwelt und Energie, Mobilfunk, die Standorte aller auf Stadtgebiet bewilligten Antennen und Links zu weitergehenden Informationen auf anderen Websites befinden.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

Stadt
Luzern
Stadtrat